

**Beilage LIII.**

**Regierungsvorlage.**

**Gesetz,**

betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer, sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die im Gesetze vom 8. Juli 1902 R. G. Bl. Nr. . . bezeichneten Gebäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hausklassensteuer, sowie von der Hauszinssteuer und von der 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landes-Zuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindefzuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit.

§ 2.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der im § 1 festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindefzuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Teil jener Zuschläge ausgesprochen werden.

§ 3.

Falls die durch das Gesetz vom 8. Juli 1902 gewährten Begünstigungen vorzeitig erlöschen, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkte auch die Befreiung von den Zuschlägen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.



**Beilage LIII A.****Erläuternde Bemerkung**

zur Regierungsvorlage, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer, sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

**Hoher Landtag!**

Nach § 23 des Gesetzes vom 8. Juli 1902 R.-G.-Bl. Nr. . . ., betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, sollen diese Begünstigungen nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft treten, wo den betreffenden Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßigung der Gemeindefzuschläge zu den im § 1 des vorerwähnten Gesetzes bezeichneten Staatssteuern bis mindestens 50% für die ganze Dauer der Befreiung von den staatlichen Steuern gewährt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt nun lediglich den Zweck, die Voraussetzung zu schaffen, damit das erwähnte Gesetz in Vorarlberg in Wirksamkeit trete, und enthält § 1 des Entwurfes das Mindestmaß jener Begünstigungen, welche im Reichsgesetze rücksichtlich der autonomen Zuschläge gefordert werden.

Der § 2 soll die Möglichkeit einräumen, daß einzelne Gemeinden auch weitergehende Begünstigungen in Betreff der Gemeindefzuschläge gewähren können.

§ 3 hat jene Fälle im Auge, in welchen nach § 7 und 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1902 die vom Staate gewährten Begünstigungen vorzeitig erlöschen.

Von dem Bestreben geleitet, die durch das Reichsgesetz eingeräumten Begünstigungen ehestens in Kraft treten zu lassen, unterbreitet die Regierung dem hohen Landtage die angeschlossene Gesetzesvorlage.

